

# SPARKASSENZWECKVERBAND HILDESHEIM GOSLAR PEINE

Der Geschäftsführer

Hildesheim, 18.01.2022

## Vorlage-Nr. 01/2022

zur Beratung in der Sitzung der

Verbandsversammlung am 22.03.2022

- Beschlussvorlage
- Informationsvorlage

### Beratung in

- öffentlicher Sitzung
- nichtöffentlicher Sitzung

### Gleichstellungsbeauftragte

- beteiligt
- nicht beteiligt

## Änderung der Satzung der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine hier: Zahl der Mitglieder des Vorstands, Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten

Nach § 9 Abs. 1 NSpG besteht der Vorstand einer Sparkasse aus der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied oder weiteren Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder wird durch die Satzung der Sparkasse bestimmt.

Die Satzung der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine sieht derzeit vor, dass der Vorstand aus 4 Mitgliedern besteht. Dies ist seit der Fusion der Sparkasse Hildesheim, der Sparkasse Goslar Harz und der Kreissparkasse Peine zur Sparkasse Hildesheim Goslar Peine, also seit dem 01.01.2017, der Fall.

Fünf Jahre nach der Fusion hat sich der Verwaltungsrat der Sparkasse nach intensiver Diskussion dazu entschieden, die Anzahl der Vorstandsmitglieder auf 3 zu reduzieren. Die Umsetzung soll zum 01.07.2022 erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt tritt Herr Sparkassendirektor Dirk Vorderstemann in den Ruhestand.

Der Verwaltungsrat schlägt daher gemäß § 6 der Verbandsordnung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim Goslar Peine der Verbandsversammlung vor, den Vorstand der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine ab dem 01.07.2022 auf drei Vorstandsmitglieder zu reduzieren und die entsprechende Satzungsänderung zu beschließen.

Darüber hinaus kann die Satzung der Sparkasse beratende Ausschüsse des Verwaltungsrates gem. § 20 Abs. 3 NSpG vorsehen. Der in der Sparkasse gebildete Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten soll in einem neuen § 10 Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten in die Satzung aufgenommen werden. Der Verbandsversammlung wird daher vorgeschlagen, den neuen § 10 - Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten - in die Satzung aufzunehmen und die Satzungsänderung zu beschließen.

Nach Rücksprache mit dem Finanzministerium wäre eine Änderung der Anzahl der Vorstandsmitglieder genehmigungsfrei, die Aufnahme des Ausschusses für Vorstandsangelegenheiten stellt allerdings eine Abweichung von der Mustersatzung dar, die zu genehmigen ist.

Die vorgesehenen Änderungen der Satzung lauten wie folgt:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**„§ 5 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern.“

Der neue § 10 - Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten - erhält folgende Fassung:

**„§ 10 Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten**

(1) Der Verwaltungsrat bildet einen Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten. Der Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten berät den Verwaltungsrat und gibt eine Empfehlung zu Angelegenheiten, die die Vorstandsmitglieder betreffen. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden sowie vier weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats. Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats, im Fall der Verhinderung die oder der aus dem Kreis des Ausschusses gewählte stellvertretende Vorsitzende.

(2) Der Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.

(3) Der Verwaltungsrat erlässt eine Geschäftsanweisung für den Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten.

(4) Über die Sitzungen des Ausschusses ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen ist.“

Die weiteren Paragraphen verschieben sich entsprechend.

**Beschlussvorschlag:**

Die Verbandsversammlung beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine, wie sie in der Anlage beigefügt ist. Die Änderungen sind rot markiert.

Hildesheim, 18.01.2022



Dr. Ingo Meyer